

Sonntagsschutz

herausgegeben vom
Bischöflichen Rechtsamt Speyer

verantwortlich für den Inhalt:
Dr. jur. Markus Frhr. v. Thannhausen
Justitiar des Bistums

– Stand 01. 2. 2007 –

Inhaltsverzeichnis:

| | Seite |
|--|-------|
| Allgemeine Einführung zum Sonntagsschutz | 2 |
| Sonn- und Feiertagsschutz in Rheinland-Pfalz | 4 |
| Sonn- und Feiertagsschutz im Saarland | 26 |

Allgemeine Einführung zum Sonntagsschutz

Sowohl in Rheinland-Pfalz als auch im Saarland ist der Schutz der Sonn- und Feiertage in zwei unterschiedlichen Gesetzen geregelt: zum einen im jeweiligen Landesfeiertagsgesetz, zum anderen in den neuen Ladenöffnungsgesetzen der Bundesländer. Letztere sind an die Stelle des früheren bundesrechtlichen Ladenschlussgesetzes getreten, nachdem im Rahmen der Föderalismusreform die Gesetzgebungskompetenz insoweit auf die Länder verlagert worden ist.

Zweck der Landesfeiertagsgesetze ist der Schutz der Sonntage, der gesetzlichen Feiertage und der kirchlichen Feiertage. Demgegenüber ist Zweck der Ladenöffnungsgesetze die Gewährleistung der Arbeitsruhe des Verkaufspersonals, der Schutz der Sonn- und Feiertage und die Festlegung flexibler Rahmenbedingungen für die zulässigen Verkaufszeiten an Werktagen. Der Schutz der Sonn- und Feiertage im Bereich der Ladenöffnungsgesetze ist also nur ein Zweck neben anderen, während er im Bereich der Landesfeiertagsgesetze den ausschließlichen Zweck darstellt.

Im Rahmen der Landesfeiertagsgesetze sind die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage Tage allgemeiner Arbeitsruhe; alle öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten, die die äußere Ruhe beeinträchtigen oder dem Wesen des Sonn- und Feiertages widersprechen, sind verboten, wovon es wiederum verschiedene Ausnahmen im hauptsächlich öffentlichen Interesse gibt. Besonders geregelt sind der Schutz der Gottesdienste sowie die Verbote von Versammlungen und Veranstaltungen (insbesondere Sport- und Tanzveranstaltungen). Ein besonderer Paragraph ist zudem dem Schutz der kirchlichen Feiertage, die nicht gesetzliche Feiertage sind, gewidmet.

Bei den Ladenöffnungsgesetzen dagegen ist der Schutz der Sonn- und Feiertage nur ein Aspekt, und zwar neben demjenigen der Arbeitsruhe des Verkaufspersonals und der Festlegung flexibler Rahmenbedingungen für die zulässigen Verkaufszeiten an Werktagen. Die Feiertage im Sinne dieser Gesetze sind identisch mit den gesetzlichen Feiertagen im Sinne der Landesfeiertagsgesetze. Der inhaltliche Regelungs- und Geltungsbereich erstreckt sich gegenüber den Landesfeiertagsgesetzen nicht auf alle öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten, die die äußere Ruhe beeinträchtigen oder dem Wesen des Sonn- und Feiertages widersprechen können, sondern auf Verkaufsstellen, die zu bestimmten Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit Kundinnen und Kunden geschlossen sein müssen, u. a. auch an Sonn- und Feiertagen. Davon gibt es für bestimmte Verkaufsstellen (z. B. Apotheken, Tankstellen und sonstige besondere Verkaufsstellen, insbesondere auf Bahnhöfen und Flugplätzen) Ausnahmen. Solche gibt es auch für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen, für

Märkte und eigens zugelassene sog. verkaufsoffene Sonntage. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen an Sonn- und Feiertagen in Verkaufsstellen nur während der jeweils zugelassenen Ladenöffnungszeiten beschäftigt werden.

Soweit zum Überblick über die beiden unterschiedlichen Gesetzesmaterien, in denen der Sonn- und Feiertagsschutz eine zentrale Rolle spielt. Einzelheiten sind nach den jeweiligen Landesgesetzen für Rheinland-Pfalz und das Saarland gesondert erläutert.

Sonn- und Feiertagsschutz in Rheinland-Pfalz

| | Seite |
|--|-------|
| a) Rheinland-Pfälzisches Landesgesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – LFtG) | 5 |
| b) Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz (– LadöffnG –) | 11 |
| c) Erläuterungen | 21 |

Rheinland-Pfälzisches Landesgesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – LFtG –)

Vom 15. Juli 1970

(GVBl. S. 225) BS 113–10

Geändert durch LG vom 5. 10. 1990 (GVBl. S. 289), LG vom 8. 6. 1993

(GVBl. S. 314), LG vom 20. 12. 1994 (GVBl. S. 474)

(Beilage zum OVB Nr. 6/1999)

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Sonntage, die gesetzlichen Feiertage und die kirchlichen Feiertage sind nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt¹.
- (2) Der Schutz gilt von 0.00 bis 24.00 Uhr, wenn in den nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Gesetzliche Feiertage

- (1) Gesetzliche Feiertage sind
 1. der Neujahrstag,
 2. der Karfreitag,
 3. der Ostermontag,
 4. der 1. Mai,
 5. der Tag Christi Himmelfahrt,
 6. der Pfingstmontag,
 7. der Fronleichnamstag,
 8. der Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober),
 9. der Allerheiligentag (1. November) und
 10. der 1. und 2. Weihnachtstag (25. und 26. Dezember).
- (2) Die Landesregierung wird ermächtigt, aus besonderem Anlass durch Rechtsverordnung Werkzeuge einmalig zu Feiertagen für das ganze Land zu erklären. In der Rechtsverordnung ist zu bestimmen, welche Schutzbestimmungen dieses Gesetzes auf den einmaligen Feiertag Anwendung finden.

¹ Hinweise zur Durchführung des Feiertagsgesetzes im RdErl. vom 20. 7. 1970 (MinBl. Sp. 522).

§ 3

Allgemeine Arbeitsverbote

- (1) Die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage sind Tage allgemeiner Arbeitsruhe.
- (2) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten verboten, die die äußere Ruhe beeinträchtigen oder dem Wesen des Sonn- und Feiertages widersprechen.

§ 4

Ausnahmen von den Arbeitsverboten

- (1) Von den Verboten nach § 3 Abs. 2 sind ausgenommen
 1. Tätigkeiten, die nach Bundes- oder Landesrecht zugelassen sind,
 2. die Tätigkeiten der Deutschen Bundespost sowie der Versorgungsbetriebe und -anlagen,
 3. die Tätigkeiten der öffentlichen und privaten Unternehmen des Verkehrs, soweit sie für die Beförderung von Personen und Gütern notwendig sind,
 4. die Tätigkeiten der Hilfseinrichtungen, die für die Aufrechterhaltung der in den Nummern 2 und 3 aufgeführten Betriebe und Betriebsarten notwendig sind,
 5. die im Fremdenverkehr üblichen Dienstleistungen persönlicher Art,
 6. Tätigkeiten zur Verhütung oder Beseitigung eines Unglücks oder eines Notstandes oder zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Eigentum,
 7. unaufschiebbare Tätigkeiten im Haushalt und in der Landwirtschaft,
 8. die Öffentlichkeit nicht störende, nicht gewerbsmäßige Tätigkeiten in Haus und Garten.
- (2) Bei den erlaubten Tätigkeiten sind unnötige Störungen und Geräusche zu vermeiden. Eine unmittelbare Störung der Gottesdienste darf nicht eintreten.

§ 5

Schutz der Gottesdienste

- (1) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist bis zur Beendigung des Hauptgottesdienstes alles zu unterlassen, was den Gottesdienst stören kann. Insbesondere sind verboten
 1. öffentliche Versammlungen sowie Aufzüge und Umzüge, soweit sie nicht der Religionsausübung oder der seelisch-geistigen Erbauung dienen;

2. alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen und Darbietungen, wenn nicht ein höheres Interesse der Kunst, der Wissenschaft oder der Volksbildung vorliegt;
3. sportliche und turnerische Veranstaltungen².

Diese Verbote gelten nicht für den 1. Mai und den Tag der Deutschen Einheit.

(2) Als Zeitpunkt der Beendigung des Hauptgottesdienstes gilt 11.00 Uhr. Die örtlichen Ordnungsbehörden können im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen bestimmen, dass der Zeitpunkt der Beendigung des Hauptgottesdienstes vor 11.00 Uhr liegt. Der abweichend von Satz 1 örtlich festgesetzte Zeitpunkt der Beendigung des Hauptgottesdienstes ist ortsüblich öffentlich bekanntzumachen.

(3) Auch nach dem Zeitpunkt der Beendigung des Hauptgottesdienstes ist bei allen Tätigkeiten darauf zu achten, dass Gottesdienste nicht gestört werden.

§ 6

Verbot von Versammlungen und Veranstaltungen

Unbeschadet der §§ 3 bis 5 sind öffentliche Versammlungen, Aufzüge und Umzüge, soweit sie nicht der Religionsausübung dienen oder dem Charakter des Feiertages entsprechen, sowie

alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen und Darbietungen, die nicht dem Charakter des Feiertages angepasst sind,

verboten

1. am Karfreitag, am Totensonntag und am Volkstrauertag jeweils ab 4.00 Uhr,
2. am Allerheiligentag von 13.00 bis 20.00 Uhr und
3. am Tag vor dem 1. Weihnachtstag ab 13.00 Uhr.

§ 7

Verbot von Sportveranstaltungen

Öffentliche sportliche und turnerische Veranstaltungen sind verboten

1. am Karfreitag,
2. am Ostersonntag, am Pfingstsonntag, am Totensonntag, am Volkstrauertag und am 1. Weihnachtstag jeweils bis 13.00 Uhr
und
3. am Tag vor dem 1. Weihnachtstag ab 13.00 Uhr.

² Siehe hierzu das RdSchr. vom 30. 8. 1979 (MinBl. S. 352).

§ 8

Verbot von Tanzveranstaltungen

Öffentliche Tanzveranstaltungen sind verboten

1. von Gründonnerstag 4.00 Uhr bis Ostersonntag 16.00 Uhr,
2. am Allerheiligentag, am Volkstrauertag und am Totensonntag jeweils ab 4.00 Uhr und
3. vom Tag vor dem 1. Weihnachtstag 13.00 Uhr bis zum 1. Weihnachtstag 16.00 Uhr.

§ 9

Schutz der kirchlichen Feiertage

(1) An den kirchlichen Feiertagen, die nicht gesetzliche Feiertage sind, soll in der Nähe von Kirchen oder anderen religiösen Handlungen dienenden Gebäuden alles vermieden werden, was den Gottesdienst unmittelbar stören kann.

(2) Am Buß- und Betttag (Mittwoch vor dem letzten Trinitationssonntag) ist den bekenntniszugehörigen Beschäftigten und Auszubildenden auf Antrag unbezahlte Freistellung oder Urlaub zu gewähren, soweit nicht zwingende dienstliche oder betriebliche Belange entgegenstehen.

§ 10

Ausnahmen von den Verboten der §§ 5 bis 8

Die örtlichen Ordnungsbehörden können aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Verboten nach §§ 5 bis 8 zulassen. Eine unmittelbare Störung der Gottesdienste darf durch die ausnahmsweise genehmigten Veranstaltungen nicht eintreten.

§ 11

Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und des § 6 eingeschränkt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen öffentlich bemerkbare Tätigkeiten ausübt, die die äußere Ruhe beeinträchtigen oder dem Wesen des Sonn- oder Feiertages widersprechen (§ 3 Abs. 2);

2. an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen bei erlaubten Tätigkeiten vermeidbare Störungen und Geräusche verursacht (§ 4 Abs. 2);
 3. an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen während der Zeit des Hauptgottesdienstes Versammlungen oder Veranstaltungen der in § 5 Abs. 1 bezeichneten Art durchführt;
 4. a) am Karfreitag, am Totensonntag oder am Volkstrauertag ab 4.00 Uhr,
b) am Allerheiligentag zwischen 13.00 und 20.00 Uhr oder
c) am Tag vor dem 1. Weihnachtstag ab 13.00 Uhr
dem Versammlungs- und Verbot des § 6 zuwiderhandelt;
 5. a) am Karfreitag,
b) am Ostersonntag, am Totensonntag, am Volkstrauertag oder am 1. Weihnachtstag bis 13.00 Uhr oder
c) am Tag vor dem 1. Weihnachtstag ab 13.00 Uhr
öffentliche sportliche oder turnerische Veranstaltungen durchführt (§ 7);
 6. a) in der Zeit von Gründonnerstag 4.00 Uhr bis Ostersonntag 16.00 Uhr,
b) am Allerheiligentag, am Volkstrauertag oder am Totensonntag von 4.00 bis 24.00 Uhr oder
c) vom Tag vor dem 1. Weihnachtstag 13.00 Uhr bis zum 1. Weihnachtstag 16.00 Uhr
öffentliche Tanzveranstaltungen durchführt (§ 8).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die örtlichen Ordnungsbehörden³.

§ 13 Änderung des Landesgebührengesetzes⁴

§ 14 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1970 in Kraft⁵.

3 Das sind die Behörden der Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte.

4 Bei Nr. 200 berücksichtigt.

5 Die vorstehende Fassung gilt ab 1. 12. 1994.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

- a) das Landesgesetz über die Feiertage vom 25. Juni 1948 (GVBl. S. 253, BS 113–10),
- b) die Landesverordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 19. Juni 1950 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 26. April 1961 (GVBl. S. 115), BS 113–10–1,
- c) § 2 der Landespolizeiverordnung über Tanzveranstaltungen vom 4. März 1963 (GVBl. S. 93), geändert durch die Landespolizeiverordnung vom 25. März 1968 (GVBl. S. 42), BS 2012–3, und
- d) lfd. Nr. 9 der Anlage zur Landesverordnung über Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 6. Mai 1969 (GVBl. S. 121, BS 2013–1–38).

Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz (– LadöffnG –)

Vom 21. November 2006
(GVBl. S. 351 ff.)

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist die Gewährleistung der Arbeitsruhe des Verkaufspersonals, der Schutz der Sonn- und Feiertage und die Festlegung flexibler Rahmenbedingungen für die zulässigen Verkaufszeiten an Werktagen. Es ersetzt das Gesetz über den Ladenschluss in der Fassung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2107). Die Bestimmungen des Feiertagsgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. S. 225, BS 113–10) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Verkaufsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, bei denen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann vorgehalten werden; dem Vorhalten von Waren steht das Anbieten der Entgegennahme von Warenbestellungen in der Einrichtung gleich.

(2) Reisebedarf im Sinne dieses Gesetzes sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Blumen, Reisetoyettenartikel, Bild- und Tonträger, Bedarf für Reiseapotheken, Reiseandenken und Spielzeug von geringerem Wert, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen und ausländische Geldsorten sowie vergleichbare den Bedürfnissen von Reisenden entsprechende Waren.

(3) Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind

1. der Neujahrstag,
2. der Karfreitag,
3. der Ostermontag,
4. der 1. Mai,
5. der Tag Christi Himmelfahrt,
6. der Pfingstmontag,
7. der Fronleichnamstag,
8. der Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober),
9. der Allerheiligentag (1. November) und
10. der 1. und 2. Weihnachtstag (25. und 26. Dezember).

§ 3

Allgemeine Ladenschlusszeiten

Verkaufsstellen müssen zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit Kundinnen und Kunden geschlossen sein:

1. an Sonn- und Feiertagen,
2. montags bis samstags bis 6 Uhr und ab 22 Uhr und
3. am 24. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag fällt, bis 6 Uhr und ab 14 Uhr,

soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Verkaufsstellen für Bäcker- und Konditorwaren dürfen abweichend von Satz 1 den Beginn der Ladenöffnungszeit an Werktagen auf 5.30 Uhr vorverlegen. Die zu Beginn der Ladenschlusszeit anwesenden Kundinnen und Kunden dürfen noch bedient werden.

§ 4

Erweiterung der zulässigen Ladenöffnungszeiten an Werktagen

Verbandsfreie Gemeinden, Verbandsgemeinden und kreisfreie und große kreisangehörige Städte können unter Berücksichtigung insbesondere besonderer Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung, des Fremdenverkehrs oder besonderer örtlicher oder regionaler Gegebenheiten durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Verkaufsstellen abweichend von § 3 Satz 1 Nr. 2 an bis zu acht Werktagen im Kalenderjahr bis spätestens 6 Uhr des folgenden Tages geöffnet sein dürfen, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen jedoch nur bis spätestens 24 Uhr; die jeweiligen Tage und der Beginn der Ladenschlusszeit sind in der Rechtsverordnung festzulegen. Eine Erweiterung der zulässigen Ladenöffnungszeiten darf nicht am Tag vor Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und dem Neujahrstag erfolgen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und kirchlichen Stellen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer sowie, wenn die Rechtsverordnung von einer Verbandsgemeinde erlassen wird, die von ihr betroffenen Ortsgemeinden anzuhören.

§ 5

Apotheken

Apotheken dürfen abweichend von den Bestimmungen der §§ 3 und 4 an allen Tagen ohne zeitliche Begrenzung geöffnet sein. Die Landesapothekenkammer Rheinland-Pfalz kann für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken unter Berücksichtigung der apothekenrechtlichen Bestimmungen über die Dienstbereitschaft regeln, dass

während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) und außerhalb von nach § 4 festgelegten erweiterten Ladenöffnungszeiten abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein muss. An den geschlossenen Apotheken ist an nach außen sichtbarer Stelle auf die zurzeit geöffneten Apotheken hinzuweisen. Dienstbereitschaft der Apotheken steht der Offenhaltung gleich.

§ 6 Tankstellen

Tankstellen dürfen abweichend von den Bestimmungen der §§ 3 und 4 an allen Tagen ohne zeitliche Begrenzung geöffnet sein. Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) und außerhalb von nach § 4 festgelegten erweiterten Ladenöffnungszeiten ist nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie die Abgabe von Betriebsstoffen und von Reisebedarf zulässig.

§ 7 Personenbahnhöfe, Flugplätze und Schiffsanlegestellen

(1) Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen von Eisenbahnen, den Flugplätzen Frankfurt-Hahn und Zweibrücken und an Schiffsanlegestellen dürfen abweichend von den Bestimmungen der §§ 3 und 4 an allen Tagen ohne zeitliche Begrenzung geöffnet sein, am 24. Dezember jedoch nur bis 17 Uhr. Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) und außerhalb von nach § 4 festgelegten erweiterten Ladenöffnungszeiten ist nur die Abgabe von Reisebedarf, auf Personenbahnhöfen des Schienenfernverkehrs und den in Satz 1 genannten Flugplätzen auch von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs und von Geschenkartikeln zulässig. Die Landesregierung oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle kann durch Rechtsverordnung die Größe der Verkaufsfläche, auf der eine Abgabe im Sinne des Satzes 2 zulässig ist, auf das für diesen Zweck erforderliche Maß begrenzen sowie weitere in diesem Zusammenhang erforderliche Regelungen treffen.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung für Verkaufsstellen, die im näheren Einzugsgebiet eines Personenbahnhofs des Schienenfernverkehrs oder der in Absatz 1 Satz 1 genannten Flugplätze liegen, bestimmen, dass diese auch während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) und außerhalb von nach § 4 festgelegten erweiterten Ladenöffnungszeiten geöffnet sein dürfen; in der Rechtsverordnung können die erweiterten Öffnungsmöglichkeiten auf bestimmte Tage und Zeiträume begrenzt sowie weitere in diesem Zusammenhang erforderliche Regelungen getroffen werden.

(3) Für Apotheken bleibt es bei den Bestimmungen des § 5.

§ 8

Sonstige besondere Verkaufsstellen

(1) Verkaufsstellen für überwiegend selbst erzeugte und verarbeitete land-, wein- und forstwirtschaftliche Produkte dürfen abweichende von den Bestimmungen der §§ 3 und 4 an allen Tagen ohne zeitliche Begrenzung geöffnet sein. Die Landesregierung oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle kann durch Rechtsverordnung insbesondere Regelungen über die Begrenzung der Größe der Verkaufsfläche und des Umfangs des zulässigen Angebots an nicht selbst erzeugten und verarbeiteten land-, wein- und forstwirtschaftlichen Produkten während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) und außerhalb von nach § 4 festgelegten erweiterten Ladenöffnungszeiten treffen.

(2) Verkaufsstellen im Gebäude oder auf dem Gelände von Museen, sonstigen kulturellen Ausstellungen, Theatern, Kinos, Sportanlagen und vergleichbaren Einrichtungen dürfen in den für die Versorgung der Besucherinnen und Besucher erforderlichen Zeiten während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) und außerhalb von nach § 4 festgelegten erweiterten Ladenöffnungszeiten für die Abgabe von Lebensmitteln einschließlich Getränken zum sofortigen Verzehr sowie von Waren, die einen Bezug zu der Einrichtung oder der dort stattfindenden Veranstaltung haben, geöffnet sein.

§ 9

Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

(1) Die Landesregierung oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und wie lange abweichend von § 3 Satz 1 Nr. 1 an Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen für die Abgabe von Zeitungen, Zeitschriften, Milch und Milcherzeugnissen, Bäcker- und Konditorwaren, landwirtschaftlichen Produkten, Blumen, Pflanzen und pflanzlichen Gebinden einschließlich Zubehörartikeln geöffnet sein dürfen. Die Öffnungsmöglichkeit kann auf bestimmte Sonn- und Feiertage oder Jahreszeiten, auf bestimmte Arten von Verkaufsstellen und auf Verkaufsstellen bis zu einer bestimmten Größe beschränkt werden. Eine Öffnung am Ostermontag, Pfingstmontag oder 2. Weihnachtstag soll nicht zugelassen werden; dies gilt nicht für die Abgabe von Zeitungen und Zeitschriften. Die Landesregierung oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle kann durch Rechtsverordnung die Lage der zugelassenen Ladenöffnungszeiten unter Berücksichtigung der Zeit des Hauptgottesdienstes festsetzen.

(2) Die Landesregierung oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen in Kurorten sowie in einzeln

aufzuführenden Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr Verkaufsstellen für die Abgabe von Badegegenständen, Devotionalien, Getränken, Milch und Milcherzeugnissen, frischen Früchten, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen, Bild- und Tonträgern, Zeitungen, Zeitschriften sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, abweichend von § 3 Satz 1 Nr. 1 an höchstens 40 Sonn- und Feiertagen in einem Kalenderjahr bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein dürfen und diese Tage sowie die Lage der zugelassenen Ladenöffnungszeiten unter Berücksichtigung der Zeit des Hauptgottesdienstes festsetzen. Die Öffnungsmöglichkeit kann auf bestimmte Teile des Gemeindegebiets beschränkt werden.

(3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 ersetzt die Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186). Der Tag des Inkrafttretens der Rechtsverordnung wird vom fachlich zuständigen Ministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

§ 10 Verkaufsoffene Sonntage

Verbandsfreie Gemeinden, Verbandsgemeinden und kreisfreie und große kreisangehörige Städte können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Verkaufsstellen abweichend von § 3 Satz 1 Nr. 1 allgemein oder in bestimmten Teilen des Gemeindegebiets an höchstens vier Sonntagen pro Gemeinde in einem Kalenderjahr geöffnet sein dürfen und diese Tage sowie die Lage der zugelassenen Ladenöffnungszeiten festsetzen. Am Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag, an Adventssonntagen im Dezember sowie an Sonntagen, auf die ein Feiertag fällt, darf eine Öffnung nicht zugelassen werden. Die zugelassene Ladenöffnungszeit darf fünf Stunden nicht überschreiten; sie darf nicht in der Zeit zwischen 6 Uhr und 11 Uhr liegen. § 4 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 11 Märkte, sonstiges gewerbliches Anbieten von Waren

(1) Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) und außerhalb von nach § 4 festgelegten erweiterten Ladenöffnungszeiten dürfen auf behördlich festgesetzten Groß- oder Wochenmärkten keine Waren zum Verkauf an Endverbraucherinnen und Endverbraucher angeboten werden; dies gilt nicht während der auf der Grundlage der §§ 8 bis 10 zugelassenen Ladenöffnungszeiten, soweit die Zulassung einen geschäftlichen Verkehr auf Groß- oder Wochenmärkten ermöglicht. Am 24. Dezember dürfen nach

14 Uhr auch im sonstigen Marktverkehr keine Waren angeboten werden. Im Übrigen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes für Märkte sowie für Messen und Ausstellungen keine Anwendung.

(2) Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) und außerhalb von nach § 4 festgelegten erweiterten Ladenöffnungszeiten ist auch das gewerbliche Anbieten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen verboten; dies gilt nicht für behördlich genehmigte, den Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung unterliegende Volksbelustigungen, für das Anbieten von Tageszeitungen an Werktagen sowie während der auf der Grundlage der §§ 8 bis 10 zugelassenen Ladenöffnungszeiten unter Berücksichtigung der dort festgesetzten Voraussetzungen und Bedingungen. Dem Anbieten von Waren zum Verkauf steht das Zeigen von Mustern, Proben und ähnlichen Ansichtsexemplaren gleich, wenn dazu Räume benutzt werden, die für diesen Zweck besonders bereitgestellt sind, und dabei Warenbestellungen entgegengenommen werden. Die zuständige Behörde kann für das Anbieten von leicht verderblichen Waren und von Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch Ausnahmen von den Bestimmungen der Sätze 1 und 2 zulassen, soweit dies zur Befriedigung örtlich auftretender Bedürfnisse erforderlich und im Hinblick auf den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unbedenklich ist. § 13 Abs. 1 bis 5 und § 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 12

Zulassung von Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3 bis 11 und den aufgrund dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen zulassen, wenn diese im öffentlichen Interesse dringend notwendig sind. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 13

Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen an Sonn- und Feiertagen in Verkaufsstellen nur während der jeweils zugelassenen Ladenöffnungszeiten und, soweit dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten zwingend erforderlich ist, bis zu insgesamt weiteren 30 Minuten beschäftigt werden; an einem Sonn- oder Feiertag darf die Beschäftigungszeit einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers acht Stunden nicht überschreiten.

(2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die gemäß Absatz 1 an einem Sonn- oder Feiertag beschäftigt werden, sind bei einer Beschäftigung von

1. bis zu drei Stunden an jedem zweiten Sonntag ganz oder an einem Werktag in jeder zweiten Woche bis oder ab 13 Uhr,
2. mehr als drei bis sechs Stunden an einem Werktag derselben Woche bis oder ab 13 Uhr oder
3. mehr als sechs Stunden an einem ganzen Werktag derselben Woche von der Arbeit freizustellen; in den Fällen der Nummern 2 und 3 muss darüber hinaus mindestens jeder dritte Sonntag beschäftigungsfrei bleiben.

(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Verkaufsstellen können verlangen, dass sie in jedem Kalendermonat an einem Samstag von der Arbeit freigestellt werden.

(4) Die zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

(5) Die Inhaberin oder der Inhaber einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der an Sonn- oder Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die diesen gemäß Absatz 2 zum Ausgleich für die Beschäftigung an diesen Tagen gewährte Freistellung zu führen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden auf pharmazeutisch vorgebildete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Apotheken keine Anwendung.

§ 14

Zuständige Behörden, Aufsicht

(1) Die Landesregierung oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle bestimmt durch Rechtsverordnung die für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden.

(2) Die zuständigen Behörden überwachen die Einhaltung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen; sie können die in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen anordnen. Sie können von der Inhaberin oder dem Inhaber der Verkaufsstelle und von den in der Verkaufsstelle beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Auskünfte sowie von der Inhaberin oder dem Inhaber der Verkaufsstelle die Vorlage oder Zusendung des in § 13 Abs. 5 genannten Verzeichnisses so-

wie weiterer für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlicher, die Verkaufsstelle oder die dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betreffenden Unterlagen verlangen. Die zur Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichnete Angehörige der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Die Beauftragten der zuständigen Behörden sind berechtigt, die Verkaufsstellen während der Öffnungszeiten zu betreten und zu besichtigen. Die Inhaberin oder der Inhaber der Verkaufsstelle hat das Betreten und Besichtigen der Verkaufsstelle zu gestatten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 15 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Inhaberin oder Inhaber einer Verkaufsstelle oder als Gewerbetreibende oder Gewerbetreibender im Sinne des § 11 Abs. 2 einer Bestimmung
 - a) des § 13 Abs. 1 oder des Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 4, über die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen oder die zum Ausgleich für die Beschäftigung zu gewährende Freistellung von der Arbeit,
 - b) des § 13 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 4, über das Führen der Verzeichnisse oder
 - c) des § 14 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 4, über die Vorlage oder Zusendung der Verzeichnisse oder weiteren Unterlagen,
2. als Inhaberin oder Inhaber einer Verkaufsstelle
 - a) einer Bestimmung des § 3 oder des § 7 Abs. 1 Satz 1, einer aufgrund des § 4, des § 7 Abs. 2, des § 9 Abs. 1 oder Abs. 2 oder des § 10 erlassenen Rechtsverordnung, der in § 9 Abs. 3 genannten Rechtsverordnung oder einer Regelung der Landesapothekenkammer Rheinland-Pfalz nach § 5 Satz 2 über die Ladenschlusszeiten oder die zulässigen Öffnungszeiten,
 - b) einer sonstigen Bestimmung einer aufgrund des § 4, des § 7 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2, des § 8 Abs. 1 Satz 2, des § 9 Abs. 1 oder Abs. 2 oder des § 10 erlassenen Rechtsverordnung, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist, oder

- c) einer Bestimmung des § 6 Satz 2, des § 7 Abs. 1 Satz 2 oder des § 8 Abs. 2 über die Beschränkung der Abgabe auf bestimmte Waren,
- 3. als Gewerbetreibende oder Gewerbetreibender einer Bestimmung
 - a) des § 11 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 über das Anbieten von Waren im Marktverkehr oder
 - b) des § 11 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 über das Anbieten von Waren oder das Zeigen von Mustern, Proben oder ähnlichen Ansichtsexemplaren außerhalb von Verkaufsstellen oder
- 4. einer Bestimmung des § 14 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 4, über Auskünfte

zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. a bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 16 Übergangsbestimmungen

(1) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 gelten für den Flughafen Frankfurt-Hahn die folgenden Regelungen:

Eine Abgabe im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 ist in Verkaufsstellen in den Personenabfertigungsanlagen sowie in einem Umkreis bis zu 300 m um die Personenabfertigungsanlagen zulässig. Die Verkaufsfläche darf insgesamt 3500 m² nicht übersteigen; sofern nicht bedarfsbedingte Besonderheiten Abweichungen erfordern, soll die Verkaufsfläche einer einzelnen Verkaufsstelle in der Regel nicht mehr als 100 m² betragen.

(2) Die aufgrund der Ermächtigung des § 11 des Gesetzes über den Ladenschluss erlassenen Rechtsverordnungen können durch die jeweilige Kreisverwaltung durch Rechtsverordnung aufgehoben werden; sie gelten bis zu ihrer Aufhebung weiter.

(3) Die aufgrund der Ermächtigung des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss erlassenen Rechtsverordnungen können durch Rechtsverordnungen nach § 10 Satz 1 für den örtlichen Geltungsbereich der jeweiligen Rechtsverordnung aufgehoben werden; sie gelten bis zu ihrer Aufhebung weiter.

(4) Die aufgrund des § 17 Abs. 8 Satz 1, des § 20 Abs. 2 a oder des § 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss bewilligten Ausnahmen gelten bis zum Fristablauf oder zu ihrem Widerruf weiter.

§ 17
**Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Arbeits- und des technischen Gefahrenschutzes**

§ 18
Aufhebungsbestimmungen

(1) Die Landesverordnung zur Durchführung des § 10 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 6. Januar 1998 (GVBl. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. September 2003 (GVBl. S. 306), BS 8050-1, tritt am Tage des Inkrafttretens der Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 außer Kraft. Dieser Tag wird vom fachlich zuständigen Ministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

(2) Die Landesverordnung über den Ladenschluss auf dem Flughafen Frankfurt-Hahn vom 28. November 2000 (GVBl. S. 499), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2006 (GVBl. S. 38), BS 8050-3, tritt am 29. November 2006 außer Kraft.

§ 19
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Erläuterungen

In Rheinland-Pfalz ist der Sonn- und Feiertagsschutz einmal im Landesfeiertagsgesetz und zum andern im Ladenöffnungsgesetz von Rheinland-Pfalz geregelt.

I.

Zweck des **Landesfeiertagsgesetzes** von Rheinland-Pfalz ist es, die Sonntage, die gesetzlichen Feiertage und die kirchlichen Feiertage zu schützen. In § 2 sind die gesetzlichen Feiertage im Einzelnen aufgeführt. Die kirchlichen Feiertage, die nicht gesetzliche Feiertage sind, sind in einer eigenen Vorschrift (§ 9) in der Weise geschützt, dass in der Nähe von Kirchen oder anderen religiösen Handlungen dienenden Gebäuden alles vermieden werden muss, was den Gottesdienst unmittelbar an solchen Tagen stören kann. Am Buß- und Betttag ist den bekenntniszugehörigen Beschäftigten und Auszubildenden auf Antrag unbezahlte Freistellung oder Urlaub zu gewähren, soweit nicht zwingende dienstliche oder betriebliche Belange entgegenstehen.

Im Vordergrund des Gesetzes stehen die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage (§ 2). An diesen Tagen sind alle öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten verboten, die die äußere Ruhe beeinträchtigen oder dem Wesen des Sonn- und Feiertages widersprechen (§ 3 Abs. 2). Von den daraus resultierenden Arbeitsverboten normiert § 4 Abs. 1 eine Reihe von meist mittelbar oder unmittelbar im öffentlichen Interesse gelegenen Ausnahmen, wobei auch bei diesen erlaubten Tätigkeiten unnötige Störungen und Geräusche zu vermeiden sind; insbesondere hat eine unmittelbare Störung der Gottesdienste zu unterbleiben (§ 4 Abs. 2).

In besonderen Tatbeständen sind der Schutz der Gottesdienste (§ 5), die Verbote von Versammlungen und Veranstaltungen (§§ 6 bis 8) sowie mögliche Ausnahmen von diesen Verboten (§ 10) geregelt.

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist bis zur Beendigung des Hauptgottesdienstes alles zu unterlassen, was den Gottesdienst stören kann. Als Zeitpunkt der Beendigung des Hauptgottesdienstes gilt 11.00 Uhr, wobei die örtlichen Ordnungsbehörden im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen bestimmen können, dass der Zeitpunkt der Beendigung des Hauptgottesdienstes auch vor 11.00 Uhr liegen kann. Auch nach dem Zeitpunkt der Beendigung des Hauptgottesdienstes ist bei allen Tätigkeiten darauf zu achten, dass Gottesdienste nicht gestört werden (§ 5).

Öffentliche Versammlungen, Aufzüge und Umzüge, soweit sie nicht der Religionsausübung dienen oder dem Charakter des Feiertages entsprechen, sowie alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen und Darbietungen, die nicht dem Charakter des Feiertages angepaßt sind, sind an besonders geschützten Feiertagen (wie Karfreitag, Totensonntag, Volkstrauertag, Allerheiligen, Heilig Abend) zu bestimmten Uhrzeiten ausdrücklich verboten (§ 6).

Ähnliches gilt für Sportveranstaltungen (§ 7) am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Totensonntag, Volkstrauertag, Heilig Abend und dem ersten Weihnachtstag. Öffentliche Tanzveranstaltungen sind von Gründonnerstag bis Ostersonntag, am Allerheiligentag, Volkstrauertag, Totensonntag und von Heilig Abend bis zum ersten Weihnachtsfeiertag zu bestimmten Uhrzeiten untersagt (§ 8).

Von diesen Verboten der §§ 5 bis 8 sind wiederum Ausnahmen gemäß § 10 aus wichtigen Gründen zulässig. Eine unmittelbare Störung der Gottesdienste darf auch durch die ausnahmsweise genehmigten Veranstaltungen nicht eintreten.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 5 bis 8 stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden können. Dabei kommen sowohl vorsätzliche als auch fahrlässige Verstöße in Betracht. Zuständige Behörden sind die örtlichen Ordnungsämter.

II.

In Ergänzung zum Landesfeiertagsgesetz versucht das **Ladenöffnungsgesetz** von Rheinland-Pfalz, dem Schutz der Sonn- und Feiertage gerecht zu werden.

Der Schutz der Sonn- und Feiertage ist neben der Arbeitsruhe des Verkaufspersonals und der Festlegung flexibler Rahmenbedingungen für die zulässigen Verkaufszeiten an Werktagen nur ein, wenn auch wesentlicher Aspekt dieses Gesetzes.

In § 2 des Gesetzes ist bestimmt, was unter Verkaufsstellen im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen ist, nämlich Einrichtungen, bei denen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann vorgehalten werden, wobei dem Vorhalten von Waren das Anbieten der Entgegennahme von Warenbestellungen in der Einrichtung gleichsteht.

Ferner ist der sog. Reisebedarf im Sinne des Gesetzes definiert (§ 2 Abs. 2).

Die Feiertage sind in § 2 Abs. 3 im Einzelnen aufgezählt und decken sich mit den gesetzlichen Feiertagen im Sinne des Landesfeiertagsgesetzes.

Im Folgenden soll das Ladenöffnungsgesetz ausschließlich unter dem Aspekt des Schutzes von Sonn- und Feiertagen betrachtet werden:

An Sonn- und Feiertagen müssen Verkaufsstellen geschlossen sein, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden (§ 3). Zulässige Ladenöffnungszeiten dürfen am Tag **vor** Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und dem Neujahrstag nicht im Rahmen von § 4 ausgedehnt werden. Dadurch stellt § 4, der lediglich die Erweiterung der zulässigen Ladenöffnungszeiten an Werktagen vorsieht, einen mittelbaren Schutz bestimmter und besonders bedeutsamer Feiertage dar.

Abweichende Regelungen, die auch das Öffnungsverbot bzw. Schließungsgebot an Sonn- und Feiertagen betreffen, finden sich insbesondere für Apotheken, Tankstellen und weitere besondere Verkaufsstellen (§§ 5 bis 8), wie z. B. auf Bahnhöfen, Flugplätzen und Schiffsanlegestellen. In § 9 ist die Zulässigkeit des Verkaufes bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen als weiterer Ausnahmetatbestand geregelt. Sonderregelungen finden sich zudem für verkaufsoffene Sonntage (§ 10) sowie für Märkte (§ 11). Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen ist in § 13 normiert.

Abweichend von dem Öffnungsverbot an Sonn- und Feiertagen dürfen Apotheken (§ 5) an allen Tagen ohne zeitliche Begrenzung geöffnet sein. Die Landesapothekenkammer kann regeln, dass u. a. an Sonn- und Feiertagen abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein muss.

Auch Tankstellen (§ 6) dürfen an Sonn- und Feiertagen ohne zeitliche Begrenzung geöffnet sein. An diesen Tagen sind nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie die Abgabe von Betriebsstoffen und von Reisebedarf zulässig.

Auf Bahnhöfen und Flugplätzen (§ 7) ist neben der Abgabe von Reisebedarf auch die Abgabe von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs und von Geschenkartikeln zulässig.

Verkaufsstellen für überwiegend selbsterzeugte und verarbeitete land-, wein- und forstwirtschaftliche Produkte dürfen ebenfalls an allen Tagen ohne zeitliche Begrenzung geöffnet sein. Regelungen über die Begrenzung der Größe der Verkaufsfläche und des Umfangs des zulässigen Angebots an nicht selbsterzeugten und verarbeiteten land-, wein- und forstwirtschaftlichen Produkten können zusätzlich durch Rechtsverordnung der Landesregierung getroffen werden (§ 8 Abs. 1).

Verkaufsstellen im Gebäude oder auf dem Gelände von Museen, sonstigen kulturellen Ausstellungen, Theatern, Kinos, Sportanlagen und ver-

gleichbaren Einrichtungen dürfen auch an Sonn- und Feiertagen in den für die Versorgung der Besucherinnen und Besucher erforderlichen Zeiten für die Abgabe von Lebensmitteln und Getränken zum sofortigen Verzehr sowie von Waren, die einen Bezug zu der Einrichtung oder der dort stattfindenden Veranstaltung haben, geöffnet sein (§ 8 Abs. 2).

Ebenfalls durch Rechtsverordnung der Landesregierung kann gesondert bestimmt werden, dass und wie lange an Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen für die Abgabe von Zeitungen, Zeitschriften, Milch und Milcherzeugnissen, Bäcker- und Konditorwaren, landwirtschaftlichen Produkten, Blumen, Pflanzen und pflanzlichen Gebinden einschließlich Zubehörartikeln geöffnet sein dürfen. Eine Öffnung am Ostermontag, Pfingstmontag und zweiten Weihnachtstag soll nicht zugelassen werden (§ 9 Abs. 1).

Wiederum durch Rechtsverordnung der Landesregierung kann bestimmt werden, dass und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen in Kurorten sowie in einzeln aufzuführenden Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr Verkaufsstellen für die Abgabe von ganz bestimmten Waren abweichend vom Verbot gemäß § 3 Satz 1 Nr. 1 geöffnet sein dürfen. Eine solche Ausnahmeregelung darf höchstens 40 Sonn- und Feiertage in einem Kalenderjahr bis zur Dauer von acht Stunden umfassen. Diese Tage sowie die Lage der zugelassenen Ladenöffnungszeiten sind unter Berücksichtigung der Zeit des Hauptgottesdienstes festzusetzen (§ 9 Abs. 2). Als Waren, die zur Abgabe freigegeben werden können, kommen Badegegenstände, Devotionalien, Getränke, Milch und Milcherzeugnisse, frische Früchte, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen, Bild- und Tonträger, Zeitungen, Zeitschriften sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, in Frage. Wird die Öffnung von Verkaufsstellen für Waren im zuletzt genannten Sinn ermöglicht, kann es – wie in der Vergangenheit auch – zu nicht unerheblichen Interessenkonflikten kommen (wie z. B. im Fall Hauenstein).

Abweichend vom Öffnungsverbot an Sonn- und Feiertagen können allgemein oder in bestimmten Teilen eines Gemeindegebiets an höchstens vier Sonntagen pro Gemeinde in einem Kalenderjahr Ladenöffnungszeiten festgesetzt werden. Diese sog. verkaufsoffenen Sonntage können von den verbandsfreien Gemeinden, Verbandsgemeinden sowie kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten durch Rechtsverordnung bestimmt werden. Am Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag, an Adventssonntagen im Dezember sowie an Sonntagen, auf die ein Feiertag fällt, darf eine solche Öffnung nicht zugelassen werden (§ 10).

Auf behördlich festgesetzten Groß- oder Wochenmärkten dürfen an Sonn- und Feiertagen keine Waren zum Verkauf an Endverbraucherin-

nen und Endverbraucher angeboten werden; dies gilt nicht während der auf der Grundlage der §§ 8 bis 10 zugelassenen Ladenöffnungszeiten, soweit die Zulassung einen geschäftlichen Verkehr auf Groß- oder Wochenmärkten ermöglicht (§ 11 Abs. 1).

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen an Sonn- und Feiertagen in Verkaufsstellen nur während der jeweils zugelassenen Öffnungszeiten und, soweit dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten zwingend erforderlich ist, bis zu insgesamt weiteren 30 Minuten beschäftigt werden; an einem Sonn- oder Feiertag darf die Beschäftigungszeit einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers acht Stunden nicht überschreiten (§ 13).

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Ladenöffnungsgesetzes von Rheinland-Pfalz werden als Ordnungswidrigkeiten geahndet und können demnach mit einer Geldbuße belegt werden. Im Zusammenhang mit dem Sonn- und Feiertagsschutz gilt dies insbesondere für Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3, 4, 6 bis 11 und 13.

Sonn- und Feiertagsschutz im Saarland

| | Seite |
|---|-------|
| a) Saarländisches Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – SFG –) | 27 |
| b) Saarländisches Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG Saarland) | 34 |
| c) Erläuterungen | 40 |

Saarländisches Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – SFG –)

Vom 18. Februar 1976
(in der Fassung vom 7. 11. 2001, Amtsbl. S. 2158)

Inhaltsübersicht

| | §§ |
|--|----|
| Allgemeines | 1 |
| Gesetzliche Feiertage | 2 |
| Anwendung sonstiger Feiertagsvorschriften | 3 |
| Allgemeine Arbeitsverbote. | 4 |
| Ausnahmen von den Arbeitsverboten. | 5 |
| Schutz der Gottesdienste | 6 |
| Messen und Märkte | 7 |
| Verbot von Versammlungen, Veranstaltungen und des Betriebes von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen | 8 |
| Verbot von Sportveranstaltungen | 9 |
| Verbot von Tanzveranstaltungen | 10 |
| Gestaltung der Veranstaltungen | 11 |
| Ausnahmen | 12 |
| Einschränkung von Grundrechten. | 13 |
| Ordnungswidrigkeiten | 14 |
| (weggefallen). | 15 |
| Inkrafttreten | 16 |

§ 1

Allgemeines

(1) Die Sonntage, die gesetzlichen Feiertage und die kirchlichen Feiertage sind nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.

(2) Der Schutz gilt von 0.00 bis 24.00 Uhr, wenn in den nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Gesetzliche Feiertage

(1) Gesetzliche Feiertage sind

1. der Neujahrstag,
2. der Karfreitag,
3. der Ostermontag,

4. der 1. Mai,
5. der Tag Christi Himmelfahrt,
6. der Pfingstmontag,
7. der Fronleichnamstag,
8. der Maria Himmelfahrtstag (15. August),
9. der Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober),
10. der Allerheiligentag (1. November),
11. der 1. Weihnachtstag (25. Dezember),
12. der 2. Weihnachtstag (26. Dezember).

(2) Das *Ministerium des Innern* wird ermächtigt, aus besonderem Anlass, der eine Staatstrauer oder -feier gebietet, durch Rechtsverordnung

- a) Werktage einmalig zu Feiertagen zu erklären; in der Rechtsverordnung ist zu bestimmen, welche Schutzvorschriften dieses Gesetzes auf den einmaligen Feiertag Anwendung finden;
- b) Schutzmaßnahmen dieses Gesetzes für jeden Tag des Jahres innerhalb der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr anzuordnen.

§ 3

Anwendung sonstiger Feiertagsvorschriften

Die Sonntage, die gesetzlichen Feiertage und die Feiertage nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a sind allgemeine Feiertage im Sinne bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften.

§ 4

Allgemeine Arbeitsverbote

(1) Die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage sind Tage allgemeiner Arbeitsruhe.

(2) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind vorbehaltlich des § 5 alle öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten verboten, die die äußere Ruhe beeinträchtigen oder dem Wesen des Sonn- oder Feiertages widersprechen.

§ 5

Ausnahmen von den Arbeitsverboten

(1) Von den Verboten nach § 4 Abs. 2 sind ausgenommen

1. Tätigkeiten, die nach Bundes- oder Landesrecht zugelassen sind,
2. die Tätigkeiten der lizenzierten Postunternehmen sowie der Versorgungsbetriebe und -anlagen, der Eisenbahnen und sonstiger Unternehmen, die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen,

3. die Tätigkeiten der Hilfseinrichtungen des Verkehrs mit der Maßgabe, dass Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen nur zulässig sind, soweit sie für die Weiterfahrt erforderlich sind,
4. die im Fremdenverkehr üblichen Dienstleistungen persönlicher Art,
5. Tätigkeiten zur Verhütung oder Beseitigung eines Unglücks oder eines Notstandes oder zur Abwendung eines Schadens an Gesundheit oder Sachen,
6. unaufschiebbare Tätigkeiten im Haushalt oder in der Landwirtschaft,
7. die Öffentlichkeit nicht störende, nicht gewerbsmäßige Tätigkeiten in Haus oder Garten,
8. Tätigkeiten, die der Erholung im Rahmen der Freizeitgestaltung dienen. Dazu gehören insbesondere der Betrieb von Saunas, Bräunungs- und Fitnessstudios.

(2) Bei den erlaubten Tätigkeiten ist auf das Wesen des Tages Rücksicht zu nehmen. Unnötige Störungen, insbesondere Geräusche, sind zu vermeiden. Eine Störung der Gottesdienste darf nicht eintreten.

§ 6

Schutz der Gottesdienste

(1) An den Sonntagen, den gesetzlichen und rein kirchlichen Feiertagen sind in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Gebäuden oder Örtlichkeiten im Freien alle Handlungen zu vermeiden, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören. Dies gilt entsprechend für am Vorabend von Sonn- oder Feiertagen stattfindende Abendgottesdienste (Vorabendmessen). Während der Dauer der in Satz 1 und 2 bezeichneten Gottesdienste ist es an den in Satz 1 bezeichneten Orten verboten, Lärm über das im Straßenverkehr übliche Maß hinaus zu erzeugen.

(2) An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen, mit Ausnahme des 1. Mai, sind in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Gebäuden oder Örtlichkeiten im Freien bis zur Beendigung des Hauptgottesdienstes insbesondere verboten:

1. öffentliche Versammlungen sowie Aufzüge und Umzüge, soweit sie nicht der Religionsausübung oder der seelisch-geistigen Erbauung dienen;
2. öffentliche Tanzveranstaltungen und alle sonstigen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen und Darbietungen, sofern sie nicht dem Ernst des Tages entsprechen, oder wenn nicht ein höheres Interesse der Kunst, der Wissenschaft oder der Volksbildung vorliegt;
3. öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, zu denen öffentlich eingeladen oder für die Eintrittsgeld erhoben wird, sofern sie nicht dem Ernst des Tages entsprechen, oder wenn nicht ein höheres Interesse der Kunst, der Wissenschaft oder der Volksbildung vorliegt;

4. sportliche Veranstaltungen.

(3) Als Zeitpunkt der Beendigung des Hauptgottesdienstes gilt 11.00 Uhr. Die Ortspolizeibehörde kann im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen bestimmen, dass der Zeitpunkt der Beendigung des Hauptgottesdienstes vor 11.00 Uhr liegt. Der abweichend von Satz 1 örtlich festgesetzte Zeitpunkt der Beendigung des Hauptgottesdienstes ist ortsüblich öffentlich bekanntzumachen.

§ 7

Messen und Märkte

Soweit Messen (ausgenommen Mustermessen) und Märkte an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen zugelassen sind, dürfen sie erst nach 11.00 Uhr beginnen.

§ 8

Verbot von Versammlungen, Veranstaltungen und des Betriebes von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen

(1) Unbeschadet der Vorschriften der §§ 4 bis 7 sind öffentliche Versammlungen, Aufzüge und Umzüge, soweit sie nicht der Religionsausübung dienen oder dem Charakter des Feiertages entsprechen, sowie alle der Unterhaltung dienenden sowohl einmalig als auch regelmäßig stattfindenden öffentlichen Veranstaltungen und Darbietungen, die nicht dem Charakter des Feiertages angepasst sind, verboten

1. am Karfreitag, am Allerheiligentag, am Totensonntag und am Volkstrauertag jeweils ab 4.00 Uhr,
2. am Allerseelentag bis 18.00 Uhr,
3. am Buß- und Betttag von 4.00 bis 18.00 Uhr und
4. am Tag vor dem 1. Weihnachtstag (Heiliger Abend) ab 13.00 Uhr.

Dieses Verbot umfasst auch den Betrieb von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen.

(2) Bei der öffentlichen Darbietung von Rundfunksendungen sowie von Musik und Tonaufnahmen ist auf den ernsten Charakter der in Absatz 1 bezeichneten Sonn- oder Feiertage Rücksicht zu nehmen.

§ 9

Verbot von Sportveranstaltungen

Öffentliche sportliche Veranstaltungen sind verboten

1. am Karfreitag, am Allerheiligentag und am Totensonntag,

2. am Allerseelentag und am Buß- und Betttag jeweils bis 11.00 Uhr und
3. am Tag vor dem 1. Weihnachtstag (Heiliger Abend) ab 13.00 Uhr.

§ 10

Verbot von Tanzveranstaltungen

Öffentliche Tanzveranstaltung sind verboten

1. von Gründonnerstag 4.00 Uhr bis Karsamstag 24.00 Uhr,
2. am Allerheiligentag, am Volkstrauertag und am Totensonntag jeweils ab 4.00 Uhr,
3. am Allerseelentag bis 18.00 Uhr,
4. am Buß- und Betttag von 4.00 bis 18.00 Uhr und
5. am Tag vor dem 1. Weihnachtstag (Heiliger Abend) von 13.00 bis 24.00 Uhr.

§ 11

Gestaltung der Veranstaltungen

Auch bei solchen Versammlungen, Aufzügen, Umzügen, Veranstaltungen und Darbietungen, die nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften an Sonn- oder Feiertagen nicht verboten sind, ist auf das Wesen dieser Tage Rücksicht zu nehmen. Ungebührliche Störungen, insbesondere die Erzeugung von Lärm, sind zu unterlassen.

§ 12

Ausnahmen

(1) Beim Vorliegen eines Bedürfnisses können von den Verboten des § 4 Abs. 2 und der §§ 6 bis 10 Ausnahmen zugelassen werden, sofern damit keine erhebliche Beeinträchtigung des Sonn- und Feiertagsschutzes verbunden ist. Eine Störung der Gottesdienste darf durch die ausnahmsweise genehmigten Veranstaltungen nicht eintreten.

(2) Zuständig für die Zulassung von Ausnahmen sind

- a) das Ministerium des Innern für alle Ausnahmen, die sich über das Gebiet eines Landkreises, des Stadtverbandes Saarbrücken oder der Landeshauptstadt Saarbrücken hinaus erstrecken,
- b) die Landkreise und der Stadtverband Saarbrücken für alle Ausnahmen, die auf das Gebiet eines Landkreises oder des Stadtverbandes Saarbrücken – mit Ausnahme der Landeshauptstadt Saarbrücken – beschränkt sind,
- c) die Bürgermeister für alle Ausnahmen, die auf das Gebiet einer Gemeinde beschränkt sind.

§ 13 **Einschränkung von Grundrechten**

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Buchstaben a und b, des § 6 Abs. 1 und 2 und des § 8 Abs. 1 eingeschränkt.

§ 14 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 2 an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen öffentlich bemerkbare Tätigkeiten ausübt, die die äußere Ruhe beeinträchtigen oder dem Wesen des Sonn- oder Feiertages widersprechen;
 2. entgegen § 5 an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen bei erlaubten Tätigkeiten vermeidbare Störungen, insbesondere Geräusche verursacht;
 3. entgegen § 6 Abs. 1 oder § 12 Satz 2 einen Gottesdienst stört;
 4. entgegen § 6 Abs. 2 bis zur Beendigung des Hauptgottesdienstes an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen Versammlungen, Aufzüge, Umzüge, Tanz- oder Unterhaltungsveranstaltungen oder sportliche Veranstaltungen in der Nähe von Kirchen oder anderen dem Gottesdienst dienenden Gebäuden oder Örtlichkeiten im Freien durchführt;
 5. entgegen § 7 an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen zugelassene Messen oder Märkte vor 11.00 Uhr beginnt;
 6. entgegen § 8 Abs. 1 dem Versammlungs-, Aufzugs-, Umzugs- oder Veranstaltungsverbot
 - a) am Karfreitag, dem Allerheiligentag, am Totensonntag oder am Volkstrauertag jeweils ab 4.00 Uhr,
 - b) am Allerseelentag bis 18.00 Uhr,
 - c) am Buß- und Betttag zwischen 4.00 und 18.00 Uhr,
oder
 - d) am Tag vor dem 1. Weihnachtstag (Heiliger Abend) ab 13.00 Uhr zuwiderhandelt
oder
entgegen § 8 Abs. 2 öffentliche Rundfunksendungen, Musik oder Tonaufnahmen darbietet, die auf den ernsten Charakter der in § 8 Abs. 1 genannten Sonn- oder Feiertage keine Rücksicht nehmen;
 7. entgegen § 9 öffentliche sportliche Veranstaltungen

- a) am Karfreitag, am Allerheiligentag, oder am Totensonntag,
 - b) am Allerseelentag oder am Buß- und Betttag jeweils bis 11.00 Uhr
oder
 - c) am Tag vor dem 1. Weihnachtstag (Heiliger Abend) ab 13.00 Uhr
durchgeführt;
8. entgegen § 10 öffentliche Tanzveranstaltungen
- a) in der Zeit von Gründonnerstag 4.00 bis Karsamstag 24.00 Uhr,
 - b) am Allerheiligentag; am Volkstrauertag oder am Totensonntag je-
weils ab 4.00 Uhr,
 - c) am Allerseelentag bis 18.00 Uhr,
 - d) am Buß- und Betttag von 4.00 Uhr bis 18.00 Uhr oder
 - e) am Tag vor dem 1. Weihnachtstag (Heiliger Abend) von 13.00 bis
24.00 Uhr
durchgeführt;
9. entgegen § 11 ungebührliche Störungen, insbesondere Lärm bei Ver-
sammlungen, Aufzügen, Umzügen, Veranstaltungen sowie Darbietun-
gen, die nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften an Sonn-
oder Feiertagen nicht verboten sind, verursacht.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf
Grund des § 2 Abs. 2 Buchstabe a oder b erlassenen Rechtsverordnung
zuwiderhandelt, sofern darin für einen bestimmten Tatbestand auf diese
Bußgeldbestimmung verwiesen wird.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend-
fünfhundert Euro geahndet werden.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ge-
setzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Landkreise, der Stadtverband
Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken und die kreisfreien Städte.

§ 15

(aufgehoben)

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Saarländisches Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG Saarland)

Vom 15. November 2006
(Amtsbl. S. 1974 ff.)

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Öffnung von Verkaufsstellen und das gewerbliche Anbieten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Verkaufsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Ladengeschäfte aller Art, Apotheken, Tankstellen, Verkaufsstellen auf Bahnhöfen und dem Flughafen,
2. sonstige Verkaufsstände, falls in ihnen ebenfalls von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann gewerblich angeboten werden. Dem gewerblichen Anbieten steht das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in der Einrichtung entgegengenommen werden.

(2) Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind die gesetzlichen Feiertage.

(3) Reisebedarf im Sinne dieses Gesetzes sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoyllettenartikel, Verbrauchsmaterial für Film- und Fotozwecke, Tonträger, Bedarf für Reiseapotheken, Reiseandenken und Spielzeug geringen Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleinen Mengen sowie ausländische Geldsorten.

§ 3

Allgemeine Ladenöffnungszeiten

Verkaufsstellen dürfen zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein:

1. montags bis samstags von 6 Uhr bis 20 Uhr,
2. abweichend von der Vorschrift der Nr. 1 darf die Ortspolizeibehörde die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens einem Werktag von 6 Uhr bis 24 Uhr zulassen,
3. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, von 6 Uhr bis 14 Uhr.

Verkaufsstellen für Bäckerwaren dürfen abweichend von Satz 1 den Beginn der Ladenöffnungszeit an Werktagen auf 5.30 Uhr vorverlegen.

§ 4 Apotheken

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Apotheken an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein. An Werktagen außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten (§ 3) und an Sonn- und Feiertagen ist nur die Abgabe von Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnährmitteln, hygienischen Artikeln sowie Desinfektionsmitteln gestattet.

(2) Die zuständige Verwaltungsbehörde hat für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken anzuordnen, dass außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten (§ 3) abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein muss. An den geschlossenen Apotheken ist an sichtbarer Stelle ein Aushang anzubringen, der die zurzeit offenen Apotheken bekannt gibt. Dienstbereitschaft der Apotheken steht der Offenhaltung gleich.

§ 5 Tankstellen

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Tankstellen an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein.

(2) An Werktagen außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten (§ 3) und an Sonn- und Feiertagen ist nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie die Abgabe von Betriebsstoffen und von Reisebedarf gestattet.

§ 6 Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen und dem Flughafen

Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen des Schienenverkehrs und auf dem Flughafen an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein, am 24. Dezember jedoch nur bis 17 Uhr. Außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten ist der Verkauf von Reisebedarf zulässig.

§ 7 Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

(1) An Sonn- und Feiertagen dürfen geöffnet sein:

1. Verkaufsstellen, deren Angebot in erheblichem Umfang aus einer oder mehreren der Warengruppen Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften, Back- und Konditorwaren, Waren zum sofortigen Verzehr oder Waren zum sofortigen Gebrauch und Verbrauch besteht, für die Dauer von fünf Stunden,
 2. Verkaufsstellen von themenbezogenen Waren oder Waren zum sofortigen Verzehr auf dem Gelände oder im Gebäude einer Veranstaltung oder an einem festen Ausstellungsort während der Veranstaltungs- bzw. Öffnungsdauer, sofern die Waren einen engen Bezug zur Veranstaltung oder zum Veranstaltungsort aufweisen oder der Versorgung der Besucher dienen.
- (2) An Sonn- und Feiertagen dürfen leicht verderbliche Waren und Waren zum sofortigen Verzehr auch außerhalb von Verkaufsstellen angeboten werden.
- (3) In Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten dürfen Devotionalien, Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, Reisebedarf, Sportartikel und -zubehör sowie Badegegenstände an Sonn- und Feiertagen verkauft werden.

§ 8

Weitere Verkaufssonntage und -feiertage

- (1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Nr. 1 dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Die Tage und der Zeitraum werden von den Verkaufsstelleninhabern festgelegt und spätestens 14 Tage vorher bei der zuständigen Ortspolizeibehörde angezeigt.
- (2) Der 1. Januar, der 1. Mai, der Oster- und Pfingstsonntag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der Karfreitag sowie Sonn- und Feiertage im Dezember dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Fällt der erste Adventssonntag in den Dezember, gelten die Vorschriften des Absatzes 1.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und den Vorschriften des § 3 dürfen Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen an allen Adventssonntagen geöffnet sein. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, dürfen abweichend von den Vorschriften des § 3 Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und

Genussmittel anbieten, in der Zeit von 9 Uhr bis 14 Uhr geöffnet sein. Für die Abgabe von Weihnachtsbäumen ist Absatz 3 entsprechend anwendbar.

§ 9

Ausnahmen im öffentlichen Interesse

Die oberste Landesbehörde kann in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes bewilligen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse zwingend erforderlich sind. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 10

Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen

(1) Soweit Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen nach diesem Gesetz für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein dürfen, gelten für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Vorschriften des § 11 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Während insgesamt 30 weiterer Minuten dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Arbeitszeiten nach Absatz 1 hinaus unter Anrechnung auf die Ausgleichszeiten mit unerlässlich erforderlichen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten beschäftigt werden. Die höchstzulässige Arbeitszeit nach § 3 Satz 2 des Arbeitszeitgesetzes darf dabei nicht überschritten werden.

§ 11

Aufsicht und Ankunft

(1) Oberste Landesbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit.

(2) Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes obliegt den Ortpolizeibehörden. Die Aufsicht über die Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obliegt der Aufsichtsbehörde nach § 17 des Arbeitszeitgesetzes.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 4 Abs. 2 ist die Apothekerkammer des Saarlandes.

(4) Die am Sonn- und Feiertag geleistete Arbeit und der dafür gewährte Freizeitausgleich ist mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(5) Die Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsstellen sowie Gewerbetreibende und sonstige Personen im Sinne von § 2 Abs. 1, die Waren an-

bieten, sind verpflichtet, den Aufsicht führenden Behörden auf Verlangen die erforderlichen Angaben zu machen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 1, §§ 5, 6 und 7 sowie § 8 Abs. 1 bis 3 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet,
 2. entgegen § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes
 - a) gemäß §§ 3 oder 6 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes einen Arbeitnehmer über die Grenzen der Arbeitszeit hinaus beschäftigt,
 - b) gemäß § 4 des Arbeitszeitgesetzes Ruhepausen nicht, nicht mit der vorgeschriebenen Minstdauer oder nicht rechtzeitig gewährt,
 - c) gemäß § 5 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes die Mindestruhezeit nicht gewährt oder gemäß § 5 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes die Verkürzung der Ruhezeit durch Verlängerung einer anderen Ruhezeit nicht oder nicht rechtzeitig ausgleicht,
 - d) gemäß § 9 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes einen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigt,
 - e) gemäß § 11 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes einen Arbeitnehmer an Sonntagen beschäftigt oder gemäß § 11 Abs. 4 des Arbeitszeitgesetzes einen Ersatzruhetag nicht oder nicht rechtzeitig gewährt,
 3. entgegen § 11 Abs. 4 Aufzeichnungen nicht fertigt oder aufbewahrt und entgegen § 11 Abs. 5 Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 oder 3 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, in den Fällen des Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 15000 Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2010 befristet.
- (2) Gleichzeitig treten folgendes Gesetz und folgende Verordnungen außer Kraft:
1. Gesetz Nr. 795 über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Ladenschluss vom 22. April 1964 (Amtsbl. S. 366), geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530),

2. Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Ladenschluss (Erste Ladenschlussverordnung – 1. LSchlV) vom 27. November 1963 (Amtsbl. S. 713),
3. Verordnung über die Festsetzung der Öffnungszeiten für den Sonntagsverkauf am 24. Dezember (Vierte Ladenschlussverordnung – 4. LSchlV) vom 2. November 1967 (Amtsbl. S. 922),
4. Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten (Fünfte Ladenschlussverordnung – 5. LSchlVO) vom 21. August 1978 (Amtsbl. S. 778), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2001 (Amtsbl. 2002 S. 150),
5. Verordnung über die Festsetzung der Verkaufszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen (Sechste Ladenschlussverordnung – 6. LSchlVO) vom 2. Oktober 1997 (Amtsbl. S. 998).

Erläuterungen

Auch im Saarland ist der Schutz der Sonn- und Feiertage in zwei ganz unterschiedlichen Gesetzen geregelt, zum einen nämlich im Landesfeiertagsgesetz und zum anderen im Ladenöffnungsgesetz des Saarlandes.

I.

Zweck des **Feiertagsgesetzes** ist der Schutz der Sonntage, der gesetzlichen Feiertage und der kirchlichen Feiertage. Die gesetzlichen Feiertage sind in § 2 im Einzelnen aufgeführt (§ 2 Abs. 1). Gemäß § 2 Abs. 2 besteht für das Ministerium des Inneren die Ermächtigung, aus besonderem Anlass, der eine Staatstrauer oder Staatsfeier gebietet, durch Rechtsverordnung Werktage einmalig zu Feiertagen zu erklären.

Die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage sind Tage allgemeiner Arbeitsruhe. An diesen Tagen sind alle öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten verboten, die die äußere Ruhe beeinträchtigen oder dem Wesen des Sonn- und Feiertages widersprechen (§ 4). Von diesen Verboten sind enumerativ eine Reihe von Tätigkeiten, die meist im allgemeinen oder öffentlichen Interesse liegen, ausgenommen (§ 5 Abs. 1). Auch bei diesen erlaubten Tätigkeiten ist auf das Wesen des Tages Rücksicht zu nehmen, und sind unnötige Störungen, insbesondere Geräusche, zu vermeiden. Eine Störung der Gottesdienste darf durch diese erlaubten Tätigkeiten in keinem Fall eintreten.

Neben dem allgemeinen Arbeitsverbot in § 4 mit seinen Ausnahmen in § 5 sind der Schutz der Gottesdienste (§§ 6, 7) sowie das Verbot von Versammlungen und Veranstaltungen (§§ 8 bis 11) sowie davon bestehende Ausnahmen (§ 12) in besonderen Tatbeständen geregelt.

An den Sonntagen, den gesetzlichen und rein kirchlichen Feiertagen sind in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Gebäuden oder Örtlichkeiten im Freien alle Handlungen zu vermeiden, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören. Entsprechendes gilt für die Zeiten von Vorabendmessen. Als Zeitpunkt der Beendigung des Hauptgottesdienstes gilt 11.00 Uhr. Im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen kann die Ortspolizeibehörde bestimmen, dass der Zeitpunkt der Beendigung des Hauptgottesdienstes vor 11.00 Uhr liegt. Soweit Messen und Märkte an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen zugelassen sind, dürfen sie erst nach 11.00 Uhr beginnen (§ 7).

An besonders geschützten Feiertagen (wie Karfreitag, Allerheiligen, Totensonntag, Volkstrauertag, Allerseeletag, Buß- und Betttag, Heiliger Abend) sind öffentliche Versammlungen, Aufzüge und Umzüge, soweit

sie nicht der Religionsausübung dienen oder dem Charakter des Feiertages entsprechen, sowie alle der Unterhaltung dienenden sowohl einmalig als auch regelmäßig stattfindenden öffentlichen Veranstaltungen und Darbietungen, die nicht dem Charakter des Feiertages angepaßt sind, verboten. Dieses Verbot umfaßt auch den Betrieb von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen. Mit Ausnahme des Totensonntags gilt das Verbot auch für öffentliche sportliche Veranstaltungen sowie für Tanzveranstaltungen, die zusätzlich von Gründonnerstag bis Karsamstag verboten sind. Das Verbot an den genannten besonders geschützten Feiertagen beschränkt sich auf die im Einzelnen festgelegten Uhrzeiten (§§ 8 bis 10).

Auch bei solchen Versammlungen, Aufzügen, Umzügen, Veranstaltungen und Darbietungen, die an Sonn- und Feiertagen nicht verboten sind, ist auf das Wesen dieser Tage Rücksicht zu nehmen. Ungebührliche Störungen, insbesondere die Erzeugung von Lärm, sind zu unterlassen (§ 11).

Die genannten Versammlungen und Veranstaltungen sind zusätzlich an sonstigen Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen (mit Ausnahme des ersten Mai) in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Gebäuden oder Örtlichkeiten im Freien bis zur Beendigung des Hauptgottesdienstes verboten (§ 6 Abs. 2).

Sowohl vom allgemeinen Arbeitsverbot gemäß § 4 als auch den besonderen Verboten gemäß §§ 6 bis 10 können beim Vorliegen eines Bedürfnisses Ausnahmen zugelassen werden, sofern damit keine erhebliche Beeinträchtigung des Sonn- und Feiertagschutzes verbunden ist. Keinesfalls darf eine Störung der Gottesdienste durch die ausnahmsweise genehmigten Veranstaltungen eintreten.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen das Feiertagsgesetz des Saarlandes werden als Ordnungswidrigkeiten angesehen und können mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 14). Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen §§ 4 Abs. 2 und 5 bis 12.

II.

Der Sonn- und Feiertagschutz ist im Saarland weiterhin Gegenstand des **Ladenöffnungsgesetzes**. Dieses Gesetz gilt für die Öffnung von Verkaufsstellen und das gewerbliche Anbieten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen. Der Sonn- und Feiertagsschutz ist in diesem Wirtschaftsverwaltungsgesetz nur ein Aspekt neben anderen. Das Gesetz soll im Folgenden nur unter diesem Gesichtspunkt reflektiert werden:

Feiertage im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes sind die gesetzlichen Feiertage nach dem Landesfeiertagsgesetz (§ 2 Abs. 2). Die zum Verständnis des Gesetzes erforderlichen weiteren Begriffsbestimmungen für Ladenge-

schäfte, sonstige Verkaufsstände und Reisebedarf finden sich ebenfalls in § 2 Absätze 1 und 3.

Die Sonn- und Feiertage fallen nicht unter die allgemeinen Ladenöffnungszeiten gemäß § 3, der 24. Dezember nur für die Zeit ab 14.00 Uhr nicht. Von diesem Grundsatz gibt es eine Reihe von Ausnahmen für Apotheken, Tankstellen, Bahnhöfe, Flughäfen (§§ 4 bis 6) sowie für den Verkauf bestimmter Waren (§ 7). Sog. verkaufsoffene Sonntage und Feiertage sind in § 8 geregelt. Zulässige Ausnahmen im öffentlichen Interesse ermöglicht § 9. Der Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ist eigens in § 10 normiert.

Apotheken dürfen grundsätzlich an allen Tagen während des ganzen Jahres geöffnet sein, wobei an Sonn- und Feiertagen nur die Abgabe von Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnährmitteln, hygienischen Artikeln sowie Desinfektionsmitteln gestattet ist (§ 4 Abs. 1). Die zuständige Verwaltungsbehörde kann außerdem anordnen, dass an Sonn- und Feiertagen abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein muss (§ 4 Abs. 2).

Entsprechendes gilt für Tankstellen, wobei an Sonn- und Feiertagen nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie die Abgabe von Betriebsstoffen und von Reisebedarf gestattet sind (§ 5).

Verkaufsstellen auf Bahnhöfen und Flughäfen dürfen ebenfalls an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein, am 24. Dezember jedoch nur bis 17.00 Uhr. Unabhängig davon ist der Verkauf von Reisebedarf in jedem Fall zulässig (§ 6).

Verkaufsstellen, deren Angebot in erheblichem Umfang aus einer oder mehreren der Warengruppen Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften, Back- und Konditorwaren, Waren zum sofortigen Verzehr oder Waren zum sofortigen Gebrauch und Verbrauch besteht, dürfen für die Dauer von fünf Stunden auch an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein (§ 7 Abs. 1, Ziffer 1).

Entsprechendes ohne zeitliche Beschränkung gilt für Verkaufsstellen von themenbezogenen Waren oder Waren zum sofortigen Verzehr auf dem Gelände oder im Gebäude einer Veranstaltung oder einem festen Ausstellungsort während der Veranstaltungs- bzw. Öffnungsdauer, sofern die Waren einen engen Bezug zur Veranstaltung oder zum Veranstaltungsort aufweisen oder der Versorgung der Besucher dienen (§ 7 Abs. 1, Ziffer 2).

An Sonn- und Feiertagen dürfen weiterhin leicht verderbliche Waren und Waren zum sofortigen Verzehr auch außerhalb von Verkaufsstellen angeboten werden (§ 7 Abs. 2).

In Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten dürfen Devotionalien, Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, Reisebedarf, Sportartikel und Sportzubehör sowie Badegegenstände an Sonn- und Feiertagen verkauft werden (§ 7 Abs. 3).

Verkaufsoffene Sonntage und Feiertage sind an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen zulässig. Der Zeitraum hierfür darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen (§ 8 Abs. 1). Der 1. Januar, der 1. Mai, der Oster- und Pfingstsonntag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der Karfreitag sowie Sonn- und Feiertage im Dezember dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Fällt der erste Adventssonntag in den Dezember, gilt die allgemeine Regelung nach § 8 Abs. 1 (§ 8 Abs. 2).

In Einzelfällen können befristete Ausnahmen von den vorgenannten Vorschriften bewilligt werden, wenn diese im öffentlichen Interesse zwingend erforderlich sind.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Ladenöffnungsgesetzes stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden können (§ 12). Im Zusammenhang mit dem Sonn- und Feiertagsschutz gilt dies insbesondere für die §§ 4 Abs. 1, 5 bis 7, 8 Abs. 1 bis 3.

Herausgeber:

Bischöfliches Rechtsamt
67343 Speyer
Telefon 062 32/102-215
Telefax 062 32/102-453